



# Gemeindebeitragsreglement

## Gemeinde Bonstetten

Kinderkrippe / Tagesfamilienorganisationen und  
Schachenhort



## **Inhaltsverzeichnis**

1	Geltungsbereich Kinderkrippe und Tagesfamilien.....	2
2	Geltungsbereich Hort .....	2
3	Haushaltgrösse .....	3
4	Konkubinats- und/oder Patchworkfamilien .....	3
5	Alimentenzahlungen .....	3
6	Ausbildung .....	3
7	Härtefälle.....	3
8	Berechnungen .....	4
9	Fehlende, zu späte oder falsche Angaben .....	4
10	Wegzug .....	4
11	Massgebendes Einkommen/Einkünfte/Vermögen .....	4
12	Tariftabellen Tagesfamilien (Steuerbares Einkommen) .....	5
13	Tariftabelle bei Bruttoeinkommen Kinderkrippe / Hort .....	6
14	Überprüfung .....	6
15	Inkrafttreten .....	6



## 1 GELTUNGSBEREICH KINDERKRIPPE UND TAGESFAMILIEN

---

Das Beitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die

- a) ihre Kinder in einer Kinderkrippe oder Tagesfamilie betreuen lassen;
- b) ihren gesetzlichen Wohnsitz mit den betreuten Kindern in Bonstetten haben und berufstätig sind.

Beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil können nur Elternbeiträge für die Kinderbetreuung während der Arbeits- und Wegzeit geltend machen.

Die Kinderbetreuung in einer Kinderkrippe oder bei einer Tagesfamilie bezieht sich auf die Zeitspanne bis zum ersten Kindergartenitag.

Die Anträge sind der Gemeindeverwaltung Bonstetten Bereich Soziales einzureichen:

Gemeindeverwaltung Bonstetten  
Bereich Soziales  
Postfach 88, Am Rainli 2  
8906 Bonstetten  
0447019543  
sozialamt@bonstetten.ch

## 2 GELTUNGSBEREICH HORT

---

Das Beitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die

- a) ihre Kinder im Schachenhort und Ferienhort betreuen lassen;
- b) ihren gesetzlichen Wohnsitz mit den betreuten Kindern in Bonstetten haben und berufstätig sind.

Die Kinderbetreuung im Hort bezieht sich auf die Zeitspanne ab dem ersten Kindergartenitag bis zum sechsten Schuljahr.

Beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil können nur Elternbeiträge für die Kinderbetreuung während der Arbeits- und Wegzeit geltend machen.

Zusätzliche Betreuungseinheiten (Spontanmeldungen) werden nicht subventioniert.

Die Anträge sind der Schulverwaltung der Primarschule Bonstetten einzureichen:

Primarschule Bonstetten  
Schulverwaltung  
Postfach 117  
8906 Bonstetten  
0447000375  
schulverwaltung@primarschule-bonstetten.ch



### **3 HAUSHALTGRÖSSE**

---

Die Haushaltgrösse wird bei der Berechnung des Betreuungstarifs berücksichtigt. Für die Bestimmung der Haushaltgrösse sind alle Personen massgebend, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben: die Eltern oder der Elternanteil, das Kind/ die Kinder, PartnerIn und deren Kind/Kinder sowie allenfalls unterstützungsbedürftige Personen.

### **4 KONKUBINATS- UND/ODER PATCHWORKFAMILIEN**

---

Konkubinats- oder Patchworkfamilien gemäss Definition im Mietrecht sind den verheirateten Eltern und ihren Familien gleichgestellt. Demzufolge werden für die Berechnung einer Subventionsberechtigung alle Brutto-Einkommen, Einkünfte und Vermögen der sorgeberechtigten Eltern und ihrer Partner, welche im gleichen Haushalt leben, einbezogen.

### **5 ALIMENTENZAHLUNGEN**

---

Alimentenzahlungen für Kinder und ehemalige Partner, welche nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom Gesamteinkommen/massgebenden Einkommen abgezogen werden.

### **6 AUSBILDUNG**

---

Sind die Eltern in Erstausbildung, gelten die Rahmenbedingungen gemäss diesem Reglement.

### **7 HÄRTEFÄLLE**

---

In folgenden Härtefallsituationen können sich die Betroffenen an die zuständige Stelle in der Gemeinde wenden:

- a) Verlieren die Eltern ihre Arbeitsstelle oder sind sie vorübergehend arbeitslos;
- b) Sind die Eltern selbst oder deren Kinder von Unfall, Krankheit oder einer Invalidität betroffen;
- c) Bei Zweitausbildung.



## 8 BERECHNUNGEN

---

Der Anspruch beginnt am 1. des Folgemonates in welchem die Gemeindebeiträge beantragt werden und sämtliche Unterlagen für die Berechnung vorliegen.

Veränderungen der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme zu melden. Veränderungen, die zu einer Anpassung des Tarifs führen, werden auf den Monat der Veränderung berücksichtigt. Eine Neufestlegung des Gemeindebeitrages infolge Änderung der Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um CHF 400.00 pro Monat erhöht oder vermindert.

Eine Verringerung der Betreuungstage bzw.-stunden muss vorgängig schriftlich gemeldet werden.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Gemeindebeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und / oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter Anpassung auf den folgenden Monat. Zuviel bezahlte Elternbeiträge werden bei verspäteter Meldung einer Situationsveränderung von der Gemeinde nicht zurückerstattet.

Krippentarife werden nur bis zu einem Maximaltarif pro Tag subventioniert:

Für Kleinkinder	CHF 120.00
Für Babys bis 18 Monate	CHF 140.00

## 9 FEHLENDE, ZU SPÄTE ODER FALSCH E ANGABEN

---

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder der Vermögenssituation zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert. Gemeindebeiträge, die zu Unrecht für eine familienergänzende Betreuung ausgerichtet wurden, werden von den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückgefordert.

## 10 WEGZUG

---

Bei Wegzug der Leistungsbeziehenden aus der Gemeinde entfällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag per Wegzugsdatum.

## 11 MASSGEBENDE EINKOMMEN/EINKÜNFTE/VERMÖGEN

---

### Krippe / Hort

Als massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Brutto-Einkommen gemäss Lohnausweis von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit Kindern leben.

Hierzu gehören alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerbstätigkeit, aus Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien,



Alimenten, Renten, Wertschriftenerträge, Liegenschaftserträge und Mietzinseinnahmen (ausgenommen Eigenmietwert) zuzüglich 10% der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung Punkt 35. Bei Wohneigentum wird zum steuerlichen Verkehrswert 30% hinzugerechnet (Steuererklärung Punkt 31.1/31.2).

Selbständig-Erwerbenden wird die Berechnungsstufe um zwei Stufen gekürzt. Der Maximal-Gemeindebeitrag beträgt 60%. Wird das Nebeneinkommen der Eltern selbständig-erwerbend erzielt und das Haupteinkommen im Angestellten-Verhältnis, wird keine Kürzung vorgenommen.

### **Tagesfamilien**

Als Grundlage zur Berechnung der Elternbeiträge an die Kosten der Tagesfamilien Kinderbetreuung gilt das steuerbare Einkommen (Steuererklärung Position 25) zuzüglich 10% der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung Punkt 35.

## **12 TARIFTABELLEN TAGESFAMILIEN (STUERBARES EINKOMMEN)**

<b>Einkommen + 10% des Ver- mögens</b>	<b>Tarif pro Stunde</b>			
	<b>Elternbeitrag</b>		<b>Gemeindebeitrag</b>	
<b>Stufe</b>	CHF	%	CHF	%
Über 80'000	9.75	100.0	0.00	0.0
Bis 80'000	9.00	92.3	0.75	7.7
Bis 75'000	8.35	85.6	1.40	14.4
Bis 70'000	7.70	79.0	2.05	21.0
Bis 65'000	7.00	71.8	2.75	28.2
Bis 60'000	6.35	65.1	3.40	34.9
Bis 55'000	5.65	57.9	4.10	42.1
Bis 50'000	5.00	51.3	4.75	48.7
Bis 45'000	4.30	44.1	5.45	55.9
Bis 40'000	3.65	37.4	6.10	62.6
Bis 35'000	2.95	30.3	6.80	69.7
Bis 30'000	2.30	23.6	7.45	76.4

Die Haupt- und Zwischenmahlzeiten in der Tagesfamilie gehen anteilmässig zu Lasten der Eltern.

Wochenend- oder Ferienbetreuungskosten sind vorgängig mit Begründung zu beantragen.

Subventionen für die Betreuung in Tagesfamilien werden nur dann ausbezahlt, wenn ein Vertrag mit der Organisation „Verein Tagesfamilien Bezirk Affoltern“ vorliegt.



## 13 TARIFTABELLE BEI BRUTTOEINKOMMEN KINDERKRIPPE / HORT

Gemeindebeiträge (%) in Abhängigkeit des massgebenden Einkommens/Einnahmen plus 10% des Vermögens sowie der Haushaltgrösse.

Haushaltgrösse					
Massgebendes Einkommen/Einnahmen und 10% des Vermögen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6+Personen
Stufe	%	%	%	%	%
0 - 45'000	80	80	80	80	80
45'001 - 50'000	75	80	80	80	80
50'001 - 55'000	70	75	80	80	80
55'001 - 60'000	65	70	75	80	80
60'001 - 65'000	60	65	70	75	80
65'001 - 70'000	55	60	65	70	75
70'001 - 75'000	50	55	60	65	70
75'001 - 80'000	45	50	55	60	65
80'001 - 85'000	40	45	50	55	60
85'001 - 90'000	35	40	45	50	55
90'001 - 95'000	30	35	40	45	50
95'001 - 100'000	25	30	35	40	45
100'001 - 105'000	20	25	30	35	40
105'001 - 110'000	15	20	25	30	35
110'001 - 115'000	10	15	20	25	30
115'001 - 120'000	05	10	15	20	25
120'001 - 125'000	0	5	10	15	20
125'001 - 130'000	0	0	5	10	15
130'001 - 135'000	0	0	0	5	10
135'001 - 140'000	0	0	0	0	5
ab 140'001	0	0	0	0	0

## 14 ÜBERPRÜFUNG

Die Eltern sind verpflichtet, jährlich bis Ende Februar alle Angaben zu Einkommen, Vermögen und Haushaltgrösse neu einzureichen.

## 15 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement wurde von der der Primarschulpflege am 3. November 2016 und der Sozialbehörde am 8. November 2016 genehmigt. Es tritt für die Berechnung der Beiträge für Kinderkrippen und Tagesfamilien am 1. Januar 2017 und für die Berechnung der Beiträge für den Schachenhort und Ferienhort am 1. August 2017 in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Regelungen.